

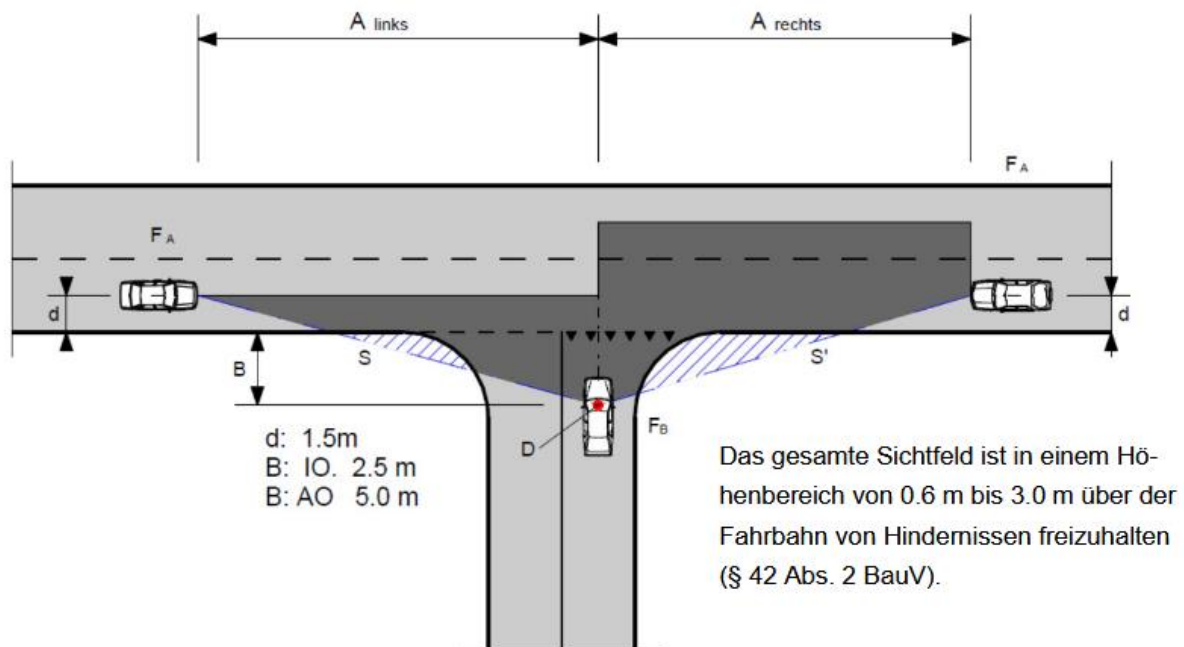
Merkblatt Sicht im Strassenraum

Das Merkblatt gilt für alle öffentlichen Strassen und Privatstrassen sowie für Grundstücksausfahrten, Radwege, Feldwege, Parkplätze etc. nach Art. 15 Abs. 3 VRV. Die Sichtzonen sind zusammenfassend dargestellt. Massgeblich für die Sichtzonen ist das «Merkblatt Sicht im Strassenraum» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. Februar 2021 gemäss §42 Abs 1 BauV.

Freihaltung Sichtzonen bei Knoten und Ausfahrten

(Auszug Merkblatt Sicht im Strassenraum, Kanton Aargau, Stand 01.02.2021)

3.1 Sichtverhältnisse an Knoten ohne Geh- oder Radweg und ohne Rechtsvortritt



A	Knotensichtweite	B	Beobachtungsdistanz
D	Beobachtungspunkt	S	Sichtlinie
S'	Sichtlinie im Überholfall	d	Abstand Mitte Fahrzeug bis Fahrbahnrand
F _A	Vortrittberechtigtes Fahrzeug	F _B	Vortrittbelastetes Fahrzeug
	Sichtfeld (gesamtes Feld mit freizuhaltender Sicht)		
	Sichtzone (Zone ausserhalb Strassenparzelle)		

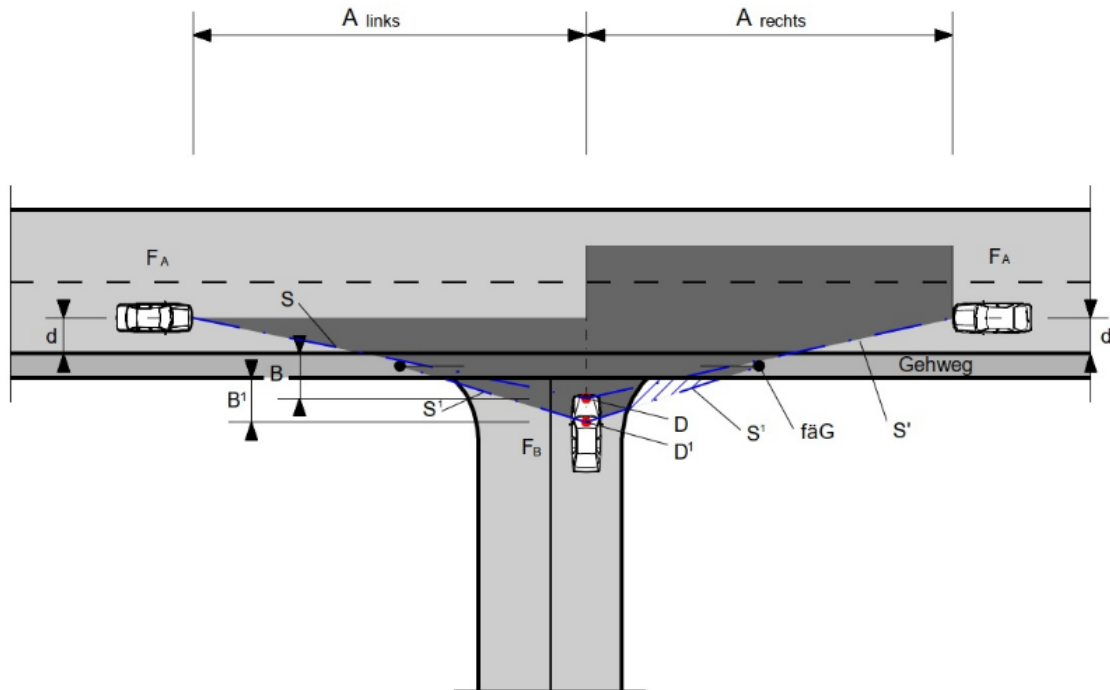
Strassen mit DTV ≤ 2'000

V _{sign} (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
A (m)	15	25	35	50	70	90	120



3.2 Sichtverhältnisse bei Gehwegüberfahrten

Bei Gehwegüberfahrten können die Sichtzonen in zwei Stufen festgelegt werden – zuerst die Sicht auf den Gehweg, danach die Sicht auf die Fahrbahn.



d_{Gehweg} : $\frac{1}{2}$ Gehwegbreite

d: 1.5 m

B: IO 2.5 m

B: AO 5.0 m

B^1 : Beobachtungsdistanz gemessen ab Gehwegrand

B: Beobachtungsdistanz gemessen ab Fahrbahnrand

D^1 : Beobachtungspunkt für Sicht auf Gehweg

D: Beobachtungspunkt für Sicht auf Fahrbahn

S^1 : Sichtlinie auf Gehweg

S: Sichtlinie auf Fahrbahn

Längsneigung i (%) (Gefälle)	≤ -3	> -3 bis -5	> -5 bis -8	> -8
Knotensichtweite A (m)	15	20	25	50

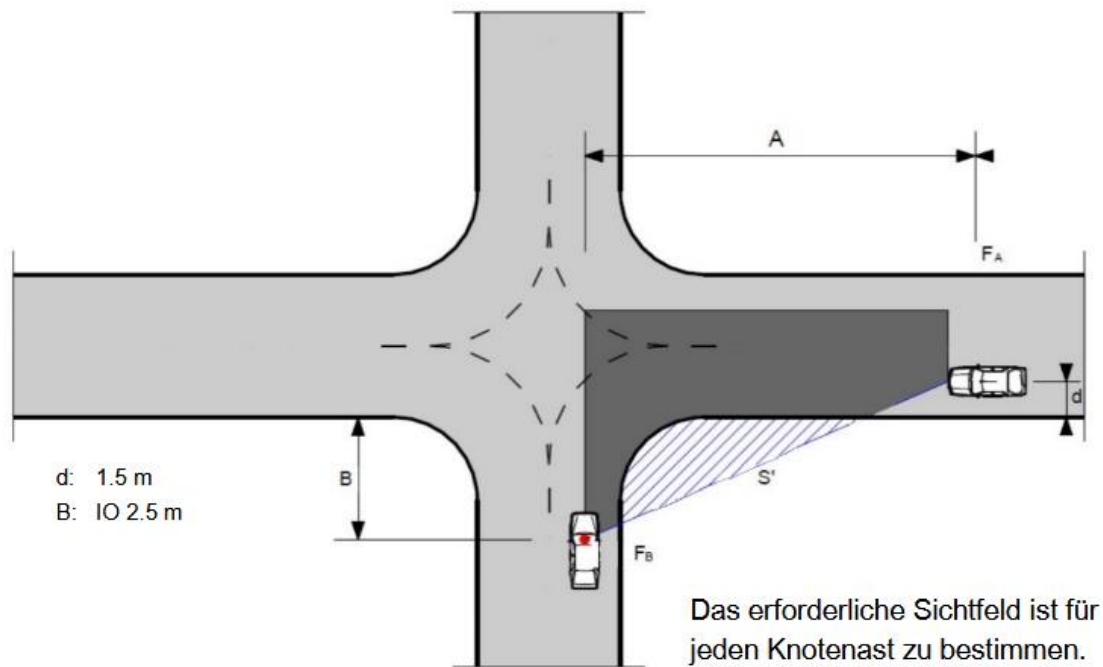
Nach Art. 41 Abs. 4 VRV dürfen Kinder bis 12 Jahre auf Fusswegen und Trottoirs Rad fahren, wo weder Radweg noch Radstreifen vorhanden sind. Demnach sind bei Einmündungen in Strassen, welche weder über einen Radweg noch einen Radstreifen verfügen, die Sichtweiten auf Radfahrende (ohne E-Bikes) auf dem Gehweg zu gewährleisten.

Längsneigung i (%)	-8	-7	-6	-5	-4	-3	-2	-1	0	+1	+2	+3	+4
Knotensichtweite A (m)	75	65	55	50	45	40	35	30	25	20	15	13	10



Bei Strasseneinmündungen, Strassenkreuzungen und Ausfahrten auf die Strassen sind die Sichtzonen dauernd freizuhalten. In den Sichtzonen muss ein sichtfreier Raum zwischen einer Höhe von 60 cm und einer solchen von 3.00 m gewährleistet sein. Einzelne die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzone zugelassen.

3.4 Sichtverhältnisse an Knoten mit Rechtsvortritt

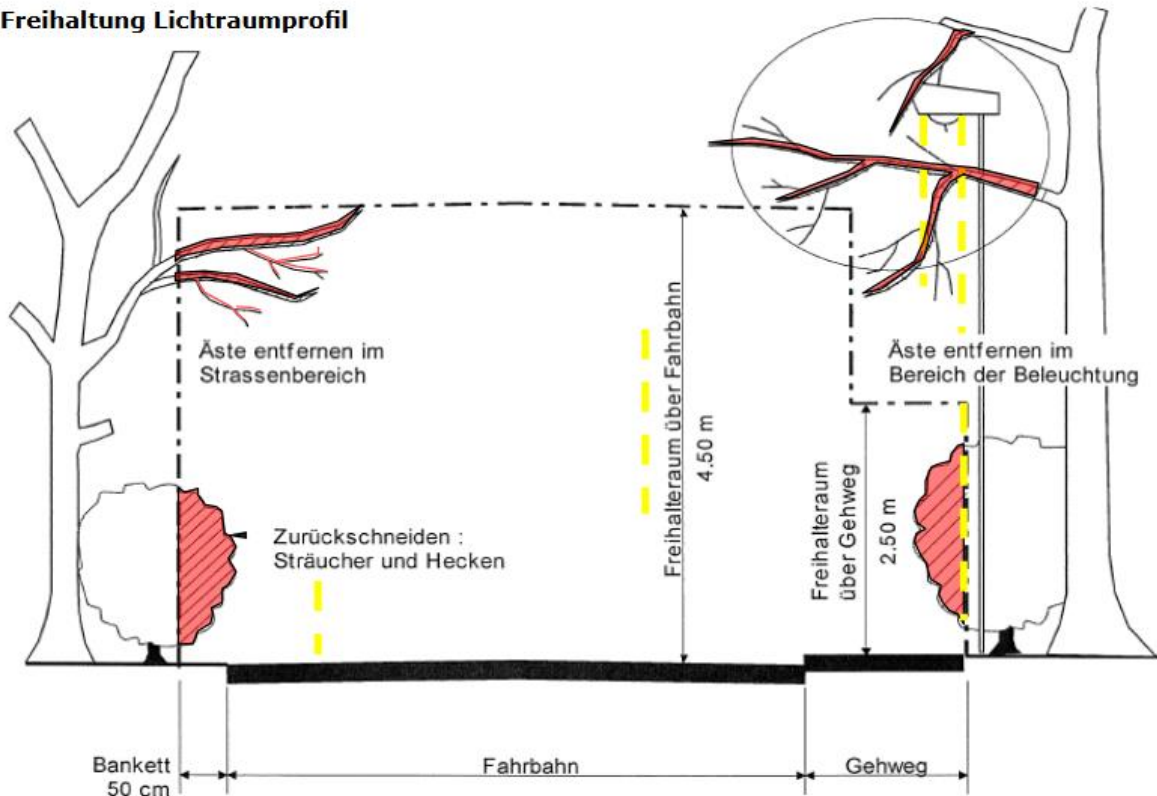


V (km/h)	20	30	40	50
A (m)	15	20	30	40

Für die erforderlichen Sichtfelder bei Knoten ist der massgebende Fall festzulegen. Der massgebende Fall ist derjenige, welcher das grösste Sichtfeld bzw. die grösste Sichtzone benötigt; also der ungünstigste Fall. Aus diesem Grund sind die Sichtweiten stets auf alle verkehrsteilnehmenden Gruppen zu prüfen, welche im betreffenden Bereich rechtlich zugelassen sind.



Freihaltung Lichtraumprofil



Das Zurückschneiden der Bäume und Sträucher entlang den Verkehrsräumen stellt insbesondere in der Vegetationsperiode eine Daueraufgabe dar. Nur so können klar definierte Verkehrsräume sowie die Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Als Eigentümerin eines an öffentliche Strassen, Fusswegen und Plätzen angrenzenden Grundstücks sind Sie verpflichtet, in den Strassenraum hineinragenden Bäume, Sträucher und Hecken zurückzuschneiden. Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

Seitlich sind die Pflanzen bis an die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden.

- Ab der Hinterkante von Strassen und Wegen sind grössere Sträucher und Pflanzen 50 cm zurückzuschneiden.
- Über Strassen muss die Fahrbahn bis auf eine Höhe von mindestens 4.50 m freigehalten werden.
- Über Fusswegen und Trottoirs muss der Freihalteraum in der Höhe mindestens 2.50 m betragen.
- Gehweg- und Strassenabschlüsse müssen sichtbar bleiben und freigehalten werden.
- Strassenlampen, Verkehrssignale, Spiegel, Strassennamensschilder und Hydranten dürfen nicht überwachsen sein.

Kommt die Grundeigentümerschaft ihrer Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümerschaft ausführen lassen.

Bei Fragen steht ihnen die Bauverwaltung unter 056 416 21 20 oder bauverwaltung@neuenhof.ch zur Verfügung.

Neuenhof 14.04.2026